

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Entsorgung von Bio-, Grün- und Restabfällen

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf,
vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke

– nachfolgend „Kreis Warendorf“ genannt –

und

der kreisfreien Stadt Kassel, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,
vertreten durch den Oberbürgermeister Christian Geselle,

– nachfolgend „Stadt Kassel“ genannt –

Präambel

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und beabsichtigen, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht zu kooperieren.

Die Stadt Kassel beauftragt den Kreis Warendorf mit der Durchführung der Verwertung eines Teils der Bio- und Grünabfälle, die im Stadtgebiet Kassel erfasst werden. Im Gegenzug beauftragt der Kreis Warendorf die Stadt Kassel mit der Durchführung der Entsorgung eines Teils der Reste aus der mechanisch-biologischen Abfallaufbereitung. Durch die vorliegende Kooperation bei der Abfallentsorgung werden im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bei beiden Parteien Synergieeffekte erzielt.

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 18.07.1974 (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442), in Kraft getreten am 22.04.2017, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4, 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 636), in Kraft getreten am 30.12.2015, sowie in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), und § 1 f., 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Hessen (KGG HE) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragungsgegenstand

1. Die Stadt Kassel beauftragt den Kreis Warendorf gem. § 23 Abs. 1, 2. Alt. GkG NRW mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 6.000 Mg/a der im Stadtgebiet Kassel angefallenen und überlassenen Bio- und Grünabfälle, sofern die Abfälle den Annahmekriterien des Kompostwerkes Ennigerloh entsprechen.
2. Der Kreis Warendorf beauftragt die Stadt Kassel gem. § 24 Abs. 1, 2. Alt. KGG HE mit der Durchführung der Verwertung von bis zu 1.000 Mg/a Resten aus der mechanisch-biologischen Aufbereitung der Haus-

und Gewerbeabfälle aus dem Kreisgebiet Warendorf, sofern die Abfälle den Annahmekriterien des MHKW Kassel entsprechen.

3. Die Stadt Kassel und der Kreis Warendorf zahlen für die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle durch die jeweils andere Partei an diese jeweils eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG NRW. Die Höhe der jeweiligen angemessenen Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Warendorf bzw. der Stadt Kassel für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

§ 2

Laufzeit/Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft, wenn sie bis dahin im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht ist. Ansonsten wird sie am Tage nach der Bekanntmachung wirksam, § 24 Abs. 4 GkG.
2. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022. Sie verlängert sich anschließend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird.

§ 3

Satzungshoheit/Loyalität

1. Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten, insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
2. Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind Satzungsänderungen unvermeidbar,

werden die Parteien eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelung vereinbaren.

3. Die Parteien verpflichten sich ferner abfallrelevante Maßnahmen, wie z.B. die Änderung ihrer Abfallwirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftlichen Kennzahlen.

§ 4

Maßgebliches Landesrecht

Soweit die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Beauftragung des Kreises Warendorf zum Gegenstand hat, gilt für sie das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie die Beauftragung der Stadt Kassel zum Gegenstand hat, gilt für sie das Recht des Landes Hessen (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag).

§ 5

Schlussvorschriften

1. Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie des Verfahrens nach § 24 GkG NRW, soweit es die Beauftragung des Kreises Warendorf anbelangt, und der Einhaltung der einschlägigen Anforderungen nach § 27 KGG HE. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke her-

ausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf,

Kassel,
